

Kompensation des Musikschulunterrichts bei hoher wöchentlicher Unterrichtsbelastung
nach Kapitel 4.1.3 der Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen AHB zum Lehrplan 21

Antrag Kompensation des Musikschulunterrichts bei hoher Unterrichtsbelastung

(Bitte in Blockschrift ausfüllen)

Angaben Antragsteller:

Name und Vorname des Kindes: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

Schulhaus: _____ Klasse: _____

Name der Klassenlehrperson: _____

Angaben zur wöchentlichen Unterrichtsbelastung:

Obligatorischer Unterricht: _____ Anzahl Lektionen: _____

Angebot der Schule (Wahlfächer): _____ Anzahl Lektionen: _____

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK): _____ Anzahl Lektionen: _____

Musikschulunterricht (*Einzelunterricht, Ensembles/Orchester, Chor, Theorie, Talentförderung etc.*): _____ Anzahl Lektionen: _____

Anderes: _____ Anzahl Lektionen: _____

Total: _____ Anzahl Lektionen: _____

Angaben zur Musikschule:

Musikschule: _____

Name und Vorname der Musikschullehrperson: _____

Telefon der Musikschullehrperson: _____

E-Mail der Musikschullehrperson: _____

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit obenstehender Angaben und beantragen für unseren Sohn/unsere Tochter eine Kompensation vom obligatorischen Unterricht. In Absprache mit der Lehrperson der Musikschule könnte die Kompensation in folgenden Zeitfenstern stattfinden (betroffene Fachlektion/Tag/Zeit):

Bemerkungen: _____

Datum _____ Unterschrift Schüler:In _____ Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte _____

(Bitte wenden)

(Von der Volksschule auszufüllen)

Dem Antrag wird stattgegeben:

☐ Ja, Fach / Zeit: _____

☐ Nein, Begründung: _____

(Kopie geht an Schulleitung der Musikschule)

Erläuterungen des Verbandes Bernischer Musikschulen

Das Ziel einer Kompensation ist es, in Ausnahmefällen einer Schülerin oder einem Schüler den Besuch eines fakultativen Angebots zu ermöglichen, wenn dies wegen der schulischen Belastung sonst kaum in Frage käme. Eine Kompensation bietet neben der zeitlichen Entlastung Chancen, die musikalische Ausbildung besser in den Alltag einzubinden: Vielleicht können Schülerinnen und Schüler den Musikschulunterricht gerade während des kompensierten Unterrichts besuchen oder in dieser Zeit üben.

Eine hohe Belastung bedeutet nicht unbedingt ein Überschreiten der maximalen Lektionenzahl gemäss den Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen (AHB) zum Lehrplan 21. Die Belastung muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen und Bedürfnissen der Schülerin oder des Schülers bewertet werden – idealerweise in enger Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen der Volksschule, der Musikschule und den Eltern.

Ein Anspruch auf die Bewilligung eines Kompensationsgesuches besteht nicht. Die Eltern haben aber das Recht auf eine Prüfung ihres Einzelfalls, Schulleitungen dürfen Gesuche weder generell bewilligen noch grundsätzlich ablehnen. Ob eine Kompensation sinnvoll ist, entscheidet die Schulleitung der Volksschule nach sorgfältiger Abwägung verschiedener Faktoren und im individuellen Interesse des Kindes oder des/der Jugendlichen. Kompensationen dürfen dabei die Zielerreichung im obligatorischen Unterricht nicht gefährden. Deshalb können Lektionen nur in Fachbereichen kompensiert werden, in denen die Schülerin oder der Schüler deutlich mehr als die Grundansprüche erfüllt.